

# *Consuetudo und Reform*<sup>1)</sup>

VON JOACHIM F. ANGERER

## *Vorbemerkung*

Wenn ich im Habit, sozusagen *plenis coloribus* vor einem illustren Auditorium erscheine, dann möge dies nicht etwa als eine *captatio benevolentiae* verstanden werden, um am Weiß des Prämonstratensers, der sich anschickt, für einen Benediktiner in die Arena zu steigen, die mögliche Kritik abprallen zu lassen. Es geht mir ganz im Gegenteil, weniger bekenntnishaft denn demonstrativ gemeint, um die Zeichenhaftigkeit dieses Kleides, das auf die *consuetudo viva* der alten Orden der Kirche verweist, welche vom Träger als Mitglied einer konkreten Kommunität in der *consuetudo loci*<sup>2)</sup> seines Klosters im Alltag einzubringen ist.

Um abzuschweifen und auszuweiten, könnte ich mich auf die Worte des Dorfrichters Adam in Kleists zerbrochenem Krug berufen, der sich der harten und gefährlichen Beurteilung und fälligen Kritik seines Vorgesetzten, des ihn prüfenden Gerichtsrats Walter, zu entziehen bemüht, indem er deklariert:

1) Dieser Beitrag mag als eine mehr praktische Hilfestellung für jene verstanden sein, denen der klösterliche Alltag und viele damit zusammenhängende, für »Insider« selbstverständliche Gepflogenheiten weniger bekannt sind. Erst aus dem gelebten Leben können unter Umständen Begriffe deutlich werden, mit denen zwar der Wissenschaftler gewohnt ist umzugehen, die ihm aber oft nicht in ihrem Bezug zum ausführenden Menschen oder »betroffenen Objekt« vertraut sind. Mönche und Chorherren leben noch heute *mutatis mutandis* in der lebendigen Tradition, unterliegen aber oft der Versuchung, die Begriffe ihrer Welt den Menschen in der Welt nicht genügend mitzuteilen. Ich biete einen kleinen und bescheidenen Versuch an, der natürlich gewagt sein muß, weil Erlebtes in Worten und Begriffen nicht immer nachvollziehbar wird. – Was die notwendige Literatur anbelangt, verweise ich pauschal auf die grundlegenden Veröffentlichungen meines Lehrers Kassius Hallinger. Man möge mir unter verschiedenen Gesichtspunkten nachsehen, daß ich auf anderes nicht eingehen kann. Siehe also K. HALLINGER, *Corpus Consuetudinum Monasticarum. T.I Initia Consuetudinis Benedictinae*, Siegburg 1963 S. XIII–LXXIV. K. HALLINGER, *Consuetudo. Begriff, Formen, Forschungsgeschichte, Inhalt*, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift*, hrsg. v. Max-Planck-Institut für Geschichte. Studien zur Germania Sacra 14, Göttingen 1980, S. 140–166.

2) Vgl. *Regula Benedicti* LXI, 2 (HANSLIK S. 155).

»Da muß submiß ich um Verzeihung bitten!  
 Wir haben hier, mit Eurer Erlaubnis,  
 Statuten, eigentümliche in Huisum.  
 Nicht aufgeschriebene, muß ich gestehen, doch durch  
 Bewährte Tradition uns überliefert.  
 Von dieser Form, getrau ich mir zu hoffen,  
 Bin ich noch heut kein Jota abgewichen.  
 Doch auch in Eurer andern Form bin ich,  
 wie sie im Reich mag üblich sein, zu Hause.  
 Verlangt Ihr den Beweis? Wohlan befehlt!«<sup>3)</sup>

Die »Tradition« jener Gemeinschaft, der ich zugehöre und vorstehe, nämlich die des Stiftes Geras (Österreich), ist über 800 Jahre ununterbrochen gegeben und bewährt. Seit dem Jahre 1153 unterziehen sich in Geras wie anderswo Menschen dem Wagnis und der Verantwortung, eingebunden in das *corpus monasticum Gerusenum*, zusammengesetzt aus unterschiedlichen Persönlichkeiten aller Schattierungen, paradigmatisch die Zeit der *Parusia Domini* vorauszunehmen und sie den Mitchristen der übrigen *ecclesia peregrinans* vor Augen zu führen. Daß sich diese Zielsetzung in jeder Zeit und unter je anderen Umständen nur auf unterschiedliche, auf stets sich verändernde Weise realisieren und in die Wirklichkeit des Alltags umsetzen läßt, steht außer Zweifel. Lebensart und Lebensgewohnheiten ändern sich, auch in klösterlichen Gemeinschaften, je nach Zeit und Ort und Menschen, und sind soweit in Bewegung, soweit sie das Leben widerspiegeln.

Die »bewährte Tradition«, soweit sie aufgeschrieben ist, besteht in meinem Kloster Geras, in dem wir *sub regula sancti Augustini secundum ordinem Praemonstratensem* leben, wie es in einer Urkunde vom 15. Juli des Jahres 1242 heißt<sup>4)</sup>, eben aus der Regel St. Augustins und der Lebensordnung der Prämonstratenser, die wiederum, was die monastische Verfassung angeht (Abt, Prior, Supprior, im Gegensatz zur kanonikalen Obrigkeit: Propst und Dekan), der Carta caritatis der Zisterzienser verpflichtet ist<sup>5)</sup>. Dem Abt steht ein Abtsrat (= *consilium*) zur Seite, dem vor allem die Betreuung und Kontrolle der Temporalienverwaltung obliegt,

3) 7. Auftritt. Reclam 1981, S. 28.

4) Stiftsarchiv Geras, AG/U 4: 1242 Juli 15, Starhemberg. Herzog Friedrich II. von Österreich und Steiermark bestätigt aufs neue die Gründung der Stifte Geras und Pernegg: ... *duo monasteria, scilicet domum sanctae Marie in Jerus, sub regula sancti Augustini secundum ordinem premonstratensem, et claustrum monialium in Pernek* ...

5) Der ursprüngliche Text der Summa Cartae Caritatis (nach Ms. lat. Nr. 4346 der NB Paris und nach Ms. lat. Nr. 1207 der Bibliothek von St. Genovefa in Paris, ed. T. HÜMPFNER) erweist sich als wörtlich übereinstimmend mit den entsprechenden Teilen der ältesten Statuten des Prämonstratenserordens. Siehe R. VAN WAEFELGHEM, Les Premiers Statuts de l'Ordre de Prémontré. Le Clm. 17.174 (XII<sup>e</sup> siècle). Louvain 1913. Vgl. H. Th. HEIJMAN, Untersuchungen über die Praemonstratensergewohnheiten. Tongerlo 1928. Diese Zusammenhänge verdanke ich der theol. Dissertation meines Mitbruders Ambros J. PFIFFIG, Die Anfänge des Praemonstratenser-Ordens (1115–1121), Ms. Innsbruck 1936, S. 46.

während im Hauskapitel die Beratungen über die *Spiritualia* überwiegen. Über allem steht das Kanoniekapitel, die stimmberechtigte Körperschaft aller ewigen Professoren eines Klosters. Die eigenrechtliche Absicherung und Grundlage für diese Organe und Einrichtungen samt ihren funktionalen Abläufen ist in den *Constitutiones* unseres Ordens grundgelegt<sup>6)</sup>. Die Konkretisierung wiederum für Geras ist in unserem *Liber usuum* aufgezeichnet. Da bleibt vorläufig der liturgische Bereich mit allen rubrizistischen Einzelheiten und Behelfen ausgeklammert, obwohl die Zeremonien ebenso die genuine Lebensweise in einem Kloster garantieren wie die eben erwähnten Bücher konstitutioneller Ausrichtung.

Die Vielfalt also dessen, was sich hinter dem Begriff *consuetudo* verbirgt, der als Terminus zunächst unkritisch übernommen sei, entspringt nicht etwa unserem heutigen Pluralismus- oder Demokratieverständnis, sondern hat seine Wurzeln in der *consuetudo loci*, wie sie bei St. Benedikt angesprochen ist. Benedikt – und hierin bleibt er eigenständig selbst der *Regula Magistri* gegenüber – bezieht zwar alle Brüder, auch den Jüngsten, dem Gott manchmal das Wertvollere anvertrauen kann, in die Beratungen über die Lebensweise im Kloster mit ein, aber erblickt zugleich im Abt die *regula viva*, die eigentlich belebende und lebendige Regel, der die Letztverantwortung für die Umsetzung der *regula scripta* zukommt<sup>7)</sup>. Dies alles wird in vielen Details seiner Regel sichtbar. *Consuetudo loci* besagt in diesem Zusammenhang jene notwendige Adaption, durch die eine Regel in eine an Ort, Zeit und Menschen gebundene Lebensform umsetzbar wird. Präziser ausgedrückt: Die *consuetudo loci* meint die Einhaltung aller zum regulären, regelgetreuen Leben nötigen und möglichen Anweisungen, die von einer *regula* und dem Abt ausfließen, von den örtlichen und klimatischen Gegebenheiten abhängen, die zwischen *temporalia* und *spiritualia* stehen und von Gebet und Arbeit bestimmt werden, die kurzum alles das ausmachen, was unter das Risiko und die Provokation menschlichen Seins fällt und lediglich aus der Dimension des Glaubens verstanden und angenommen werden kann. In der *Regula Benedicti* umfaßt der Begriff *consuetudo loci* jene oben angedeutete Fülle des Lebens in einem konkreten Kloster, dessen Eigenheit und unverwechselbare Einmaligkeit der Individualität einer Familie gleichgesetzt werden kann. Dabei steht außer Zweifel, daß der Abt als *forma gregis* zählt und gilt. Von seiner Qualität hängt Wohl und Wehe, das ganze Heil seiner Brüder ab, in einer Größenordnung freilich, die hineinragt bis zur Verantwortung am Jüngsten Tag<sup>8)</sup>. Versagt die Persönlichkeit eines Abtes, dann braucht es ein Korrektiv, dann muß im Zuge der Re-Form die wahre Form der *regularis observantia* neu gewonnen werden. Dieser Fall ist in der benediktinischen Verfassung nicht vorgesehen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das Leitbild des *pater spiritualis* bei Benedikt noch so stark im Vordergrund stand und eine solche Betrachtungsweise fast undenkbar erscheinen ließ, weil

6) *Constitutiones Ordinis Canonicorum Regularium Praemonstratensium a Capitulo Generali anno 1970 in abbacia Wiltensi celebrato approbatae ac promulgatae*. Averbode 1971. Als integrierende Ergänzungen bestehen hierzu Protokolle der Generalkapitel der Jahre 1976 und 1982. Diese Texte sind ebenfalls veröffentlicht und über unser Generalat in Rom zu beziehen.

7) Vgl. *Regula Benedicti* III.

8) *Regula Benedicti* II, 38 (HANSLIK, S. 28).

nämlich ein gewählter Oberer nicht jene Qualitäten unter Umständen erbringen kann und muß wie eben jener, auf dessen Beispiel und Lebensführung hin sich eine neue Kommunität konstituierte. Als Instrumentarium für eine Reform bot sich im Laufe der Zeit die geschriebene und erprobte Gewohnheit eines regeltreuen Klosters an, die zum Träger einer gewissen Rechtsverbindlichkeit benutzt werden konnte.

Der Abt als die verbindliche Norm für seine Brüder, der eine je eigene Klosterregel aus verschiedenen einschlägigen Quellen zusammenstellt und dieser Regel zumindest für seinen Amtsbereich Gültigkeit und Kraft verleiht, tritt uns im Zeitalter der Mischregelobservanz, der *regula mixta* entgegen. Es zeigt sich, daß in diesem Stadium der Entwicklung des abendländischen Mönchtums noch keineswegs rundum von den Benediktinern oder den Kanonikern gesprochen werden kann. Der Mönch ist es, der auf ein Haus, auf eine Eigenkirche oder ein Eigenkloster seine *Stabilitas* abgelegt hatte und damit auch die dieser Kommunität verbindliche Mischregel übernahm. Ähnlich verhält es sich bei den Kanonikern, bei denen ebenfalls noch die »regulierte« Variante zu diesem Zeitpunkt fehlte<sup>9)</sup>.

Diese so zu differenzierende und zu relativierende Situation wird erst mit – *sit venia verbi* – der »Erfindung« und Einführung der *una consuetudo* schlagartig verändert und damit die Voraussetzung geschaffen, nicht nur zu koordinieren und zu uniformieren, sondern auch auf der Basis einer gleichen Observanz Verhältnisse zu begründen von Kloster zu Kloster, denen eine gewisse Rechtskraft innewohnte, worauf in dem Zusammenhang schon Josef Semmler aufmerksam machte<sup>10)</sup>.

An dieser Stelle ist es angezeigt, eine kurze Entwicklungsgeschichte des Begriffs *consuetudo* vorzulegen. Niemand brachte mehr Material bei, als Kassius Hallinger im 1. Band des *Corpus Consuetudinum Monasticarum*. Bereits ein flüchtiger Blick in dieses Quellenmaterial macht folgendes deutlich:

*Consuetudo* (im Sinne von Gewohnheit, Brauch oder Lebensweise verwendet) *nomen accipit ex eo quod plures faciunt*. Diese Definition Quintilians (gest. 96 n. Chr.) erhält im frühen Mönchtum vor allem in der liturgischen Praxis eine Bestätigung<sup>11)</sup>. Im Sinne des *mos maiorum* der Römer folgen die Mönche dem Beispiel ihres geistlichen Vaters und Seelenführers, wobei die Nachahmung und der Nachvollzug unter anderem in der täglichen Übung klösterlicher Obliegenheiten bestand. Deshalb können diversen Quellen folgende Zitate entnommen werden:

*psalmi dicuntur secundum consuetudinem  
recitent psalmos secundum consuetudinem  
psallendi canendique consuetudo*<sup>12)</sup>

9) J. ANGERER, Das Mönchtum im karolinischen Reich. Anfänge des Klosters Kremsmünster, Symposium 15.–18. Mai 1977. Ergänzungsband zu den Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 2 (1978) S. 11–24.

10) J. SEMMLER, *Legislatio Aquisgranensis*, CCM I (1963) S. 426.

11) CCM I S. XIII.

CCM I S. XXII.

In diesem Zusammenhang mag daran erinnert sein, was es bedeutete, die Offiziumstexte und -gesänge so zu gestalten und zu formen, daß sie einerseits im Kontrast standen zu Juden- und Heidentum – ich denke nicht zuletzt musikhistorisch –, andererseits Eigenständiges und Neues, in die Zukunft Weisendes erbringen konnten. Es kann daher nicht verwundern, wenn in der Frühzeit des Mönchtums der *consuetudo loci* oder den *consuetudines monasteriorum* beziehungsweise der *consuetudo prisca* für die liturgische Entfaltung ein ganz besonderer Stellenwert zuzuweisen ist<sup>13)</sup>. Das in der Praxis Erprobte und die Durchführbarkeit waren es, nach denen etwas in die Gewohnheit übergehen und zur Maxime erhoben werden konnte, weniger die durch Autorität vorgegebene Rubrica, und wäre sie selbst von Rom gekommen. Auf diesem Hintergrund werden die häufigen Redewendungen verständlich ... *secundum consuetudinem ... sicut consuetudo est ... imitari cupiunt hanc consuetudinem*<sup>14)</sup>.

Selbstverständlich ging es nicht nur um die Ausformung des Offiziums, sondern um vielerlei Dienste, die bis weit hinein in das 8. und 9. Jahrhundert *secundum consuetudinem* geregelt wurden, wie etwa: die Ausgabe von gebrauchten Kleidern und Schuhen an Bedürftige. Den Armen wurde je nach Maßgabe und Gewohnheit Holz zugeteilt<sup>15)</sup>. Ebenso wurde *secundum priorum nostrorum consuetudinem* an Pilgern und Gästen das *mandatum* vorgenommen<sup>16)</sup>. Die Zitate ließen sich beliebig vermehren. Sie können bei Hallinger nachgelesen werden. Es steht natürlich außer Zweifel, daß für die Liturgie ein freier Wechsel von Gewohnheiten mehr von der Erfahrung abhing und folglich weniger oft erfolgen durfte, als bei Vorgängen, die ohne größeren Aufwand an Gebeten und Gesängen je nach Größe der Kommunität, je nach Jahreszeit oder Arbeitspensum geändert werden konnten.

Der Zeitpunkt, wann und wo aus lokalen Gewohnheiten die geschriebenen, etwas ungenau ausgedrückt und unscharf übernommen, die *Consuetudo* entstand, läßt sich meines Wissens nicht verbindlich klären. Vielleicht ist der *ordo liturgicus*, wie er uns in vielen Belegstellen überliefert ist<sup>17)</sup>, eine erste Form dessen, was wir heute mit *Consuetudo* bzw. *Consuetudines* bezeichnen. Dabei könnte von Interesse sein, daß ein Unterschied gemacht wird zwischen der *lex* oder *regula* und der *consuetudo loci*. Die Belegstellen entstammen meist der Zeit der *regula mixta*, also der Mischregelobservanz<sup>18)</sup>. Damit wird wiederum ersichtlich, daß das Leben in den Klöstern in seiner Gesamtheit, also die *observantia regularis*, sich nicht nur nach den Texten verschiedener Klosterregeln (nota bene in der Mischregelobservanz!) ausrichtete, sondern gleichzeitig durch viele Einzelgewohnheiten, Eigenheiten und Erfahrungen bestimmt und geprägt wurde, die ihrerseits, um es musikalisch auszudrücken, eher *per usum* denn *in scriptis* gegeben waren. Der klösterliche Alltag, das Leben im Kloster erfordert mehr als nur Reglement beziehungsweise mit anderen Worten: das, was wir mit *Consuetudo* meinen, beinhaltet nur einen Teil der

13) CCM I S. XXII sq.

14) CCM I S. XXIII.

15) CCM I S. XXIV.

16) Ibidem.

17) Vgl. z. B. CCM I S. XXV.

18) CCM I S. XXV sq.

*observantia regularis*, das heißt Observanz ist mehr als *Consuetudo*. Die Vielfalt aller Gewohnheiten und Ordnungen, insbesondere im Bereich des Offiziums und der Liturgie, samt der *regula* und der *regula viva* (= Abt als lebendige Interpretation und Umsetzung) machen erst das Leben im Kloster aus, selbstredend auf den Schultern sozusagen der Menschen, die dieses Kloster sind.

Praktisch und handfest gesprochen: Zur Gestaltung des Offiziums in einem Kloster benötigt man zunächst einmal das Kalendarium, die Kalenderberechnung samt der Aufstellung und Einordnung (nach Festcharakter) der Feiertage. Weiters muß vorhanden sein, das Martyrologium, der Nekrolog, die Lektionare, die Versikulare, die Hymnare, die Breviere, Psalterien, Antiphonare, Gradualia, die Missalia in allen ihren Details, die Regel und natürlich – *sit venia verbi* – das know how, sowie jene Instanz, in der alle Fäden zusammenlaufen und zusammengehalten werden. Die Befolgung und Benutzung der Inhalte aller eben genannten Unterlagen ergibt die *observantia regularis*, die regelgetreue oder reguläre Observanz, die Lebensart der klösterlichen Kommunität. Es zeigt sich also, daß der bisher verwendete *Consuetudobegriff* nur einen Teilbereich des weiten Spektrums von Observanz abzudecken vermag.

Kehren wir nochmals zur Entwicklungsgeschichte des Begriffs *consuetudo* zurück! Es scheint so, daß durch das Tor der *consuetudines*, vor allem über jenes, das zu kirchlichen Autoritäten hin offen stehen mußte, die *consuetudo* mit einer gewissen legislativen Macht ausgestattet und angereichert wurde. Schon früh ergab sich auf diesem Weg ein gewisses Traditionsrecht und wurde dem Tradierten Aussage- und Direktionskraft zugewiesen. Dies läßt sich zumindest aus einigen Quellen ablesen: ... *gubernari convenit iuxta consuetudinem, quae est a patribus instituta*<sup>19)</sup>. Die ursprünglichen Verordnungen – so heißt es weiter – seien gemäß der *prisca consuetudo* vernachlässigt worden, deshalb müßten sie *iuxta antiquam consuetudinem* neu eingeschärft werden<sup>20)</sup>. Vieles ließe sich anführen; zitieren wir noch Walafrid Strabo (gest. 849), der in seinem *Libellus de exordiis et incrementis quorundam in observationibus ecclesiasticis rerum* schreibt ... *factum est, ut in omnibus paene Latinorum ecclesiis consuetudo et magisterium Sedis (sc. Romanae) praevaleret*<sup>21)</sup>.

Dieser Exkurs erschien mir angebracht zu sein, um aufzuzeigen, daß in der Anwendung des Begriffs *consuetudo* Unterschiede bestehen, und daß dem Paukenschlag der *una consuetudo* von Aachen 817 eine einschlägige Entwicklung vorausging, aus der bereits abzulesen war, was dann zum ... *argumentum ... rei publicae legislationis* werden konnte. In diesem Zusammenhang ist Hallinger beizupflichten, wenn er von Benedikt von Aniane schreibt: »In diesem zielbewußten Programm erscheint unversehens das Verfassungselement«<sup>22)</sup>.

Hier ist der Kulminationspunkt erreicht, von dem aus festgehalten werden kann: die *consuetudo* ist konstituierender Bestandteil klösterlicher Observanz. In ihrer Schriftform kommt ihr umso mehr Bedeutung zu, je schwächer und unabhängiger jene Autorität ist, der es

19) CCM I S. XIX.

20) Ibidem.

21) CCM I S. XXI.

22) CCM VII/2 (1983) S. XXX.

eigen sein müßte, die reguläre Observanz, also die Summe aller Tages- und Kalenderabläufe zu beeinflussen und zu gewährleisten. *Consuetudo* ist zugleich – und dies dürfte man im karolingischen Umfeld richtig erkannt haben – jenes Instrument, mit dem man Macht auf die Klöster ausüben beziehungsweise eine dienliche Einheit oder Uniformität erzielen konnte. Daß dies nur für die Benediktiner, *mutatis mutandis* aber auch für die Augustiner-Chorherren zutrifft, ist vermutlich kaum näher zu erklären. Was diesen Machteinfluß mittels der *Consuetudines* anbelangt, dürften sich die Verantwortlichen – so Josef Semmler – durchaus dessen bewußt gewesen sein. Nicht umsonst könne man gleichsam von einer ... *imperii Karolina consuetudo monastica* sprechen<sup>23)</sup>.

Nun stellt sich endgültig die Frage nach dem Verhältnis zwischen *Consuetudo* und Reform im 9. und 10. Jahrhundert. Ich beginne mit Hallinger – auf dem derzeit aktuellen Stand – und zitiere wörtlich: »Die *Consuetudo* beginnt den rein spirituellen Bereich zu überschreiten, ohne daß damals eine Verbandsbildung in Sicht war. Im 10. Jahrhundert gerieten die beiden Partner Reform und *Consuetudo* in eine veränderte Umwelt. Im karolingischen Erbe hatte sich die *una consuetudo* zu zahlreichen Reformzentren entfaltet, die sich zunächst friedlich ergänzten. Auf der Synode von Winchester (972/75) kam es zwischen den Richtungen erstmals zur Konfrontation. Gleichzeitig setzte ein Spaltungsprozeß im gemeinsamen Erbe ein, den die Großsäbte Klunys verursachten. Da die Gesetzgebung Klunys weiteste Verbreitung fand, standen sich in der Folge das karolingische Erbe und das von Kluny her geformte Mönchtum gegenüber«<sup>24)</sup>.

Es mag ein Kurzkommentar erlaubt sein: Zunächst die Bezeichnung und Gegenüberstellung der Begriffe »*Consuetudo* und Reform«. Ich hoffe, deutlich gemacht zu haben, daß diese Bezeichnungen das Bezeichnete und zu Bezeichnende nicht besonders prägnant wiedergeben. *Consuetudo* als die schriftlich festgelegte Lebensform kommt, soweit es im CCM überprüft wurde, in Überschriften nicht vor. In den Texten bezeichnet *consuetudo* nie die Lebensform eines Klosters schlechthin. Im übrigen findet sich die Einzahl *consuetudo* entweder im Rückgriff auf die Regelstelle bei Benedikt oder im Zusammenhang und im Nachklang mit der anianischen *una consuetudo*. Der Terminus in der Mehrzahl, als *consuetudines*, ist ebenfalls nur bei wenigen Texttypen anzutreffen. In den Überschriften stammt die Bezeichnung meist von den Editoren. Viel häufiger sind die Titel zu lesen: *Ordo*, *Ordines*, *Caeremoniae*, *Breviarium caeremoniarum* usw. Ein Überblättern der Bände des CCM genügt, um weitere Auskünfte einholen zu können.

Nun bleibt zu fragen, ob derartige Spitzfindigkeiten nicht nebensächlich und ohne Belang sind. Sie sind es dann nicht, wenn man sich dessen bewußt wird, daß die Texte der *consuetudines*, wie immer sie bezeichnet sein mögen, für sich und allein noch nicht die *consuetudo loci* ausmachen beziehungsweise die gesamte Observanz eines Klosters widerspiegeln. Die Gefahr, einer derartigen Fehleinschätzung zu unterliegen, besteht eben dann, wenn man mit

23) CCM I S. 427.

24) CCM VII/2 S. XXX sq.

der *Consuetudo* – so klingt es auch in dem mir vorgegebenen Titel dieses Referats an – die Lebensweise schlechthin einer Abtei angibt, ohne auf den größeren Hintergrund und Zusammenhang zu verweisen.

Es ist legitim und oft der einzige Weg einer Zuweisung, auf Grund gleichlautender, schriftlich überlieferter Lebensformen Verzahnungen, Verästelungen und gewisse Zuordnungen jener Klöster zueinander oder zu einem bestimmten Zentrum vorzunehmen, aus deren Buchbestand derartige Zeugnisse erhalten geblieben sind. Man möge sich aber hüten, die *consuetudines* als ausschließliches Kriterium einer solchen Zuweisung zu werten. Viel wichtiger und mit einer gewissen Stringenz ausgestattet wären die Unterlagen der Gesamtbandbreite einer die Klöster verbindenden *Observanz*, insbesondere wenn sie in einer Vielzahl von gemeinsamen Behelfen, wie sie bereits aufgezählt wurden, nachzuweisen sind. Nochmals komme die praktische Erfahrung zu Wort: Im Mittelalter gab es keine *editio officialis*, d. h. die liturgischen Bücher mußten vom Einzelkloster angefertigt werden. Da die einzelnen Klöster normalerweise gar nicht in der Lage sein konnten, ihre eigenen Berechnungen und Festkalender, die Auswahl von Lektionen für Brevier und Missale usw. im eigenen Skriptorium vornehmen zu lassen, suchte man die Verbindung zu einem bewährten Zentrum und bezog von dort alle Unterlagen der *Observanz* oder zumindest die liturgischen Behelfe, wodurch Verbindungen von Kloster zu Kloster entstanden, noch bevor es das Filiationsprinzip der Zisterzienser, einen Generalabt und ein Definitorium gab. Erst diese letztgenannten Einrichtungen kanalisieren und institutionalisieren die Verbindungen von Kloster zu Kloster, was bei den Benediktinern bis zu den Gründungen der Kongregationen nur über eine gemeinsame *Observanz* oder über eine Verabsolutierung eines Prinzips, wie das etwa der *stabilitas loci* in Kluny, möglich war. Um diese Gleichheit belegen zu können, muß jedoch die ganze Fülle der die *Observanz* begründenden Texte, Schriften, Gewohnheiten, Noten, Gebetsverbrüderungen usw. gehoben und untersucht werden. Auf der anderen Seite legt die Kenntnis einer die Klöster verbindenden *Observanz* meist weitere Quellen bloß und läßt zu neuen Materialien gelangen. Dieses Wissen ermöglichte mir beispielsweise viele Funde für die österreichische Musikgeschichte, von deren Existenz niemand wußte, die aber heute wertvoller Bestand für die Vielfalt der Musizierformen in den mittelalterlichen Klöstern Österreichs geworden sind<sup>25)</sup>. Aus dieser Sicht wird ebenfalls verständlich, daß alle diese Behelfe und Unterlagen nicht nur im Sinne und im Dienste der Reform zur Verwendung kamen, sondern schlicht und einfach die Voraussetzung für das Leben in den Klöstern bildeten. Man benötigte sie.

25) Ich darf zumindest zwei Veröffentlichungen von mir an dieser Stelle zitieren und dies vor allem deshalb, weil in ihnen unter mehr musikwissenschaftlichem Titel der gesamte historische Hintergrund zur Beurteilung u. a. der Melker Reform geboten wird: J. ANGERER, Die liturgisch-musikalische Erneuerung der Melker Reform. Studien zur Erforschung der Musikpraxis in den Benediktinerklöstern des 15. Jahrhunderts. Österr. Ak. d. Wiss., phil.-hist. Klasse 287. Bd. 5 Abhandlung. Wien 1974. – Die Fülle dessen, was sich über *Observanz*zusammenhänge an Material heben läßt, ist teilweise veröffentlicht in: J. ANGERER, Lateinische und deutsche Gesänge aus der Zeit der Melker Reform. Forschungen zur älteren Musikgeschichte. Bd. 2, Wien 1979.



Natürlich konnten sie auch als Instrumente zur Veränderung einer schlechten Lebensweise in einem Kloster benutzt werden, aber dieser Gesichtspunkt dürfte nicht als einziger oder wichtigster betrachtet und gewertet werden. Diese Möglichkeit und Funktion einer die Klöster verbindenden Observanz erkannte man im Zeichen der *una consuetudo*, man sollte sich jedoch nicht nur auf die Betrachtungsweise der Re-Form beschränken, sondern auch einer gezielten Formung durch die Texte der Lebensweise in ihrer Fülle bewußt werden. Es wäre daher günstiger, nicht so sehr von Reformzentren als vielleicht besser von Observanzschwer- beziehungsweise -mittelpunkten zu sprechen. Die Gefahr einer unter Umständen zu einseitigen Beurteilung oder voreiligen Zuordnung wäre auf diese Art und Weise vermindert. Auch Hallinger denkt heute ähnlich, wenn er schreibt:

»Die Spaltung des karolingischen Mönchtums, die schon 1950/51 in Sichtnähe gekommen war, kann jetzt aus den neunzehn Texten und ihren Apparaten (= CCM VII) im optischen Gegenvergleich abgelesen werden.

Zu all dem trat eine weitere Veränderung der *Consuetudo*. Etwa dreißig Jahre vor Ende des zehnten Jahrhunderts meldete sich außerhalb Klunys und unabhängig von Kluny der Sachtyp, dem die Zukunft gehören sollte. Doch schon nach sechzig Jahren holte Kluny auf, um ebenfalls jenen neuen, weit über die Liturgie hinausreichenden Ansatz zu übernehmen«<sup>26)</sup>.

Diese Formulierungen klingen doch recht vorsichtig, und ich darf sie aus jenen Mitteilungen ergänzen, die mir persönlich gemacht wurden und die ich gerne weiterreiche, indem ich sage »his master's voice«: Gorze ist zu pauschal zum Träger aller jener Observanzen kreierte worden, die sich mit Kluny nicht decken, die aber zum damaligen Zeitpunkt noch keine befriedigende Zuordnung erfahren hatten. Es mag sein, daß damals vielleicht der *Consuetudobegriff* zu ausschließlich oder einseitig in Anwendung kam, und in der Folge vielleicht manches quasi übers Knie gebrochen wurde, was freilich die Grundeinschätzung der Verhältnisse keineswegs mindern kann.

Hallinger wieder wörtlich: »An der Wende vom 10./11. Jahrhundert kam es bei der *Consuetudo* zur Differenzierung. Hand in Hand damit setzte das Zeitalter der Reformen ein, die sich in bunter Vielfalt entwickelten. In dieser Buntheit sollte der gemeinsame Ansatz dieser Reformen nicht übersehen werden«<sup>27)</sup>. Man ist versucht, hinzuzufügen: und der historische Hintergrund möge nicht vergessen werden, die Zeitumstände, die zu Reformen zwangen. Jedenfalls sind die feinen Schattierungen erkennbar, und das Eingeständnis: »Es darf nicht verwundern, wenn aus den Quellen die Reformumschwünge nicht immer mit letzter Sicherheit nachzuzeichnen sind«<sup>28)</sup>, möge die Chance zu einem Brückenbau selbst zu jenen Ufern bilden, so hoffe ich, von denen aus die Sicht weniger auf das Ganze und Grundsätzliche, denn auf jene Steine gerichtet war, die als Findlinge am falschen Ort zur

26) CCM VII/2, S. XXXI.

27) CCM VII/2, S. XXXI.

28) CCM VII/2, S. XXXII.

Aufstellung gelangt waren. Die Textbände VII des CCM gewähren weitere Einsicht in jene »Differenzierungen«, von denen Hallinger in seiner Einleitung spricht.

Summa summarum wäre es nötig, auf dem Hintergrund des Aufgezeigten und der unerhörten Fülle all dessen, was durch die Schriften klösterlicher Observanzen, wie sie nicht zuletzt im CCM in verdienstvoller Weise zusammengetragen und ediert sind, erhalten geblieben ist, in der ganzen Bandbreite aufzuarbeiten und zu untersuchen, zu welchen Observanz- und Reformzentren hin die Klöster tatsächlich orientiert waren. Daß sie es waren und sogar sein mußten, das hoffe ich deutlich gemacht zu haben.